



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### AUSSETZUNG DES GERICHTLICHEN VERFAHRENS ZUR NACHHOLUNG DER UVP-VORPRÜFUNG

**Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 28.06.2018 – 8 B 18.413**

Der Verwaltungsgerichtshof München (VGH) hat in einem Berufungsverfahren über die Rechtmäßigkeit einer wasserrechtlichen Zulassung durch Beschluss entschieden, das gerichtliche Verfahren bis zum Abschluss des ergänzenden Verwaltungsverfahrens zur Nachholung der UVP-Vorprüfung auszusetzen sind. Nach Ansicht des VGH lagen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1b S. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vor, der die Aussetzung zur Heilung von Verfahrensfehlern auch im gerichtlichen Verfahren vorsieht. Eine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls könne in entsprechender Anwendung des Art. 45 Abs. 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden. Der VGH sieht in der entsprechenden (analogen) Anwendung des Art 45 BayVwVfG die erforderliche Rechtsgrundlage zur Nachholung der UVP-Vorprüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren und stützt diese Ansicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu Planfeststellungsbeschlüssen. Zudem sei die Aussetzung des Verfahrens sachdienlich, da es der Verfahrensbeschleunigung diene, den Verfahrensstoff dann zu verhandeln, wenn er vollständig ist.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die Bezugnahme des VGH auf die Rechtsprechung des BVerwG zu Planfeststellungsverfahren verwundert auf den ersten Blick, da dem Wasserrecht – anders als dem Recht der Planfeststellung – die nachträgliche Heilung von Verfahrensfehlern fremd ist. Durch den im Jahr 2017 neu formulierten § 4 Abs. 1b UmwRG sollte jedoch insgesamt eine Parallelregelung zur Planerhaltungsvorschrift des § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG geschaffen werden (vgl. BT-Drs. 18/12146, S. 16). Ob es einer analogen Anwendung der Heilungsvorschrift für Verwaltungsakte (§ 45 VwVfG) bzw. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift bedarf oder ob man die Rechtsgrundlage für das nachträgliche Heilungsverfahren als Verfahren „*sui generis*“ bereits im § 4 Abs. 1b UmwRG selbst sieht (so: *Seibert*, Die Fehlerbehebung durch ergänzendes Verfahren nach dem UmwRG, NVwZ 2018, 97, 101), bleibt der weiteren gerichtlichen Klärung vorbehalten. Deutlich dürfte zumindest sein, dass eine nachträgliche Heilung durch Nachholung einer UVP-Vorprüfung auch außerhalb des Planfeststellungsrechts rechtlich möglich ist. Eine Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens bis zur Heilung erscheint dann nur konsequent. Ob dies bei einer Nachholung einer UVP ebenfalls gilt, bezweifelt der VGH hingegen ausdrücklich.